

Zeitschrift für philosophische Forschung

Band 67 / 2013 Heft 2

Herausgegeben von Otfried Höffe (Tübingen)
und Christof Rapp (München)

zusammen mit Gerhard Ernst (Erlangen-Nürnberg)
und Christoph Horn (Bonn)

persönliches Exemplar,
nur gemäß den Richtlinien
der Zeitschrift zu verwenden

KLOSTERMANN

Dietmar von der Pfordten, Göttingen

Worauf beziehen sich moralische Urteile und Verpflichtungen?

Moralische Urteile und Verpflichtungen beziehen sich notwendig auf *etwas* in der Welt. Man bewertet „etwas“ als moralisch gut oder schlecht. Man verpflichtet jemanden „zu etwas“. Als mögliches Bezugsobjekt moralischer Urteile und Pflichten kommen verschiedene Entitäten in Betracht: *Charaktereigenschaften, Gründe, Wünsche, Zwecke, der Wille, Mittel, Handlungen, Konsequenzen, Regeln, Institutionen* usw.

Die in verschiedenen Gesellschaften und Gemeinschaften tatsächlich bestehenden Moralsysteme akzeptieren – so lässt sich faktisch feststellen – *alle* diese Gegenstände der Welt als Objekte moralischer Urteile und Pflichten. Charaktereigenschaften sind in moralischen Urteilen und Wertungen etwa nicht prinzipiell weniger wichtig als der Wille des Handelnden, die Handlung oder deren Konsequenzen. Man nehme als Beispiel die bekannte Schilderung eines Mordes aus dem Alten Testament: Kain tötet Abel aus Missgunst. In diesem Fall beurteilen wir *sämtliche* Aspekte des Vorgangs moralisch negativ. Wir halten Missgunst für eine schlechte Charaktereigenschaft. Wir verurteilen Kains Wunsch, einen anderen Menschen zu töten und auch seine Motive, etwa die Bevorzugung seines Bruders durch Gott rächen zu wollen. Wir schätzen jede Tötungsabsicht grundsätzlich moralisch negativ ein, es sei denn, es bestünden in speziellen Fällen besondere Umstände, etwa die Notwendigkeit, sich gegen einen Angriff auf Leib und Leben zu wehren. Da der Zweck moralisch verwerflich ist, kann die Wahl des Mittels nicht gut sein. Auch die Handlung des Tötens ist *prima facie* moralisch schlecht, ebenso wie deren Konsequenzen, also in diesem Fall Kains nichtnatürlicher Tod.

Um die These zu untermauern, dass tatsächlich in den verschiedenen Gesellschaften und Gemeinschaften bestehende Systeme der Moral prinzipiell sehr viele verschiedene Gegenstände moralisch bewerten, müsste man selbstredend sorgfältige empirische Untersuchungen anstellen. Vermutlich würden sich dabei durchaus gewisse marginale, kulturell bedingte Wertungsunterschiede zwischen stärker tugendorientierten, deontologischen und konsequentialistischen Gesellschaften herausstellen.

Aber man wird wohl kaum annehmen können, dass in einer Gesellschaft Tugenden, gute Absichten, gute Handlungen oder die guten Konsequenzen von Handlungen in der moralischen Beurteilung überhaupt keine wichtige Rolle spielen.

Dieser *faktische Pluralismus* der moralischen Bewertungs- und Verpflichtungsgegenstände steht allerdings in scharfem Kontrast zu einigen klassischen philosophischen Theorien der Ethik, die einen *Monismus* oder zumindest *Reduktionismus* der primären moralischen Bezugsobjekte vertreten. Dabei ist zunächst bemerkenswert, dass sich dieser Reduktionismus soweit ersichtlich vor allem bei säkularen Ethiken findet. Während religiöse Ethiken göttliche Gebote regelmäßig auf eine Vielzahl von Objekten beziehen,¹ schränken viele säkulare bzw. philosophische Ethiken die primären Objekte moralischer Bewertungen ein. Sie zeichnen regelmäßig einen einzigen Typus von Objekten aus, auf den sich moralische Normen primär beziehen sollen: in der klassischen Tugendethik den Charakter,² im Utilitarismus die Konsequenzen bzw. die beabsichtigten Konsequenzen.³ Und nach Kant soll nichts ohne Einschränkung gut sein als allein ein guter Wille.⁴ Ausschließlich die individuellen Maximen sollen nach Kant als subjektive Prinzipien des Wollens dem moralischen Gesetz bzw. der Prüfung der Verallgemeinerung unterworfen werden.⁵

Natürlich berücksichtigen diese einschränkenden bzw. monistischen Theorien jeweils auch andere Objekte der Moral. Aber die Bewertung dieser anderen Objekte soll derivativ sein. Sie hängt von der positiven oder negativen Auszeichnung des primären moralischen Bezugsobjekts ab. Für die Tugendethik ist zwar eine bestimmte Handlung ebenfalls

¹ Die christliche Ethik ist in der Gestalt des Alten und Neuen Testaments etwa derart zu qualifizieren. Dort findet sich mit dem Gebot der Feindesliebe eben nicht nur eine sehr positive Bewertung der Charaktereigenschaft der Liebe (Mt 5, 43–48; 22, 37–40), sondern auch des guten Handelns, etwa gemäß der Goldenen Regel (Mt 7, 12) oder in Form des Verzichts auf Gewaltanwendung (Mt 5, 5) und sowie der guten Konsequenzen, etwa der Nothilfe durch den guten Samariter (Lk 10, 30–37).

² Aristoteles (1985), 1109b ff., Rosalind Hursthouse (1991), 223 ff.

³ Jeremy Bentham (1988), 6. Der Terminus „consequentialism“ findet sich soweit ersichtlich zum ersten Mal bei Anscombe 1981.

⁴ Kant (1911), 393.

⁵ Kant (1911), 400, FN*: „Maxime ist das subjektive Prinzip des Wollens“, Kant 1911, 421: „Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“

schlecht, etwa ein Mord. Aber sie ist allein oder zumindest primär schlecht, weil sie einem schlechten Habitus des Mörders entspringt. Für den Utilitarismus ist der Mord schlecht, weil die (beabsichtigten) Konsequenzen schlecht sind, etwa dem Getöteten und den Angehörigen Leid zufügen und den Tod eines glücksfähigen Wesens herbeiführen, also die Möglichkeiten weiteren Glücks abschneiden. Und für Kant ist die Handlung des Mordes schlecht, weil die ihr zu Grunde liegende *Maxime* nicht verallgemeinerungsfähig ist.⁶

Warum reduzieren säkulare Ethiken den Pluralismus der Bezugsobjekte moralischer Normen auf diese Art und Weise? Eine wesentliche Antwort wird wohl lauten können: Weil sie die primär ausgezeichnete Gegebenheit *nicht nur für das Bezugsobjekt* moralischer Wertungen und Verpflichtungen, sondern darüber hinaus auch für die *Quelle moralischer Normativität* halten. Anders als etwa religiösen Ethiken stehen ihnen göttliche Gebote als Ausgangspunkt moralischer Verbindlichkeit nicht zur Verfügung. Sie sehen sich deshalb zu der Annahme gezwungen, die notwendige Normativität der Moral fließe aus bestimmten Gegebenheiten der Welt: bei der Tugendethik aus dem guten charakterlichen Habitus, beim Utilitarismus aus den guten Konsequenzen und bei Kant aus dem guten Willen als Manifestation des moralischen Gesetzes im Akteur als *homo noumenon*. Zugleich dient der Monismus des normativ relevanten Bezugsobjekts auch der Konstruktion einer möglichst abstrakten sowie sparsamen und damit intellektuell attraktiven ethischen Theorie. Die monistischen Theorien lokalisieren die normative Verpflichtungskraft also nicht erst und allein in normativen Prinzipien, wie der mesotes-Lehre des Aristoteles, dem Maximierungsprinzip des Utilitarismus oder dem Verallgemeinerungsprinzip Kants. Sie selektieren vielmehr bereits die *Gegenstände*, auf die sich moralische Urteile, Wertungen sowie Verpflichtungen beziehen.

Natürlich gab und gibt es auch gegenständlich hybride säkulare Ethiken, die von vornherein zwei oder sogar mehrere Objekte moralischer Verpflichtungen primär berücksichtigen. Bereits bei Aristoteles werden neben der tugendhaften Haltung auch äußere Glücksgüter genannt,⁷ wobei diese nur notwendige Bedingung einer umfassenden Glückselig-

⁶ Allerdings ist mir keine Stelle bekannt, wo Kant das Tötungsverbot ausdrücklich oder mittels eines Beispiels unter Anwendung des Prinzips der Verallgemeinerung rechtfertigt. In der Sache ist zweifelhaft und unter Kantianern umstritten, ob dies möglich ist. Vgl. dazu Verf. (2010), 186 ff.

⁷ Aristoteles (1985), 1098b 26–29; 1099a 31– b7.

keit sein sollen und somit nicht sicher ist, ob sie auch für eine Moral und Ethik im engeren Sinne, also einer Ethik kategorischer Verpflichtungen gegenüber Anderen notwendig sind. Christine Swanton will als moderne Vertreterin einer Tugendethik nicht nur das Handeln aus Tugend, sondern auch das tugendhafte Handeln berücksichtigen, das auf ein Ziel hin orientiert sein soll.⁸ Nach Marcus George Singer soll das Prinzip der Verallgemeinerung von Handlungen mit einem Prinzip der Folgen zu einem Argument der Verallgemeinerung verbunden werden.⁹ Richard M. Hare ergänzt eine handlungskonsequentialistische Primärebene durch eine regelorientierte Sekundärebene.¹⁰ Rainer Trapp konstatiert, dass auch Handlungen selbst sowie das Gewährwerden ihrer Umstände unabhängig von den Folgen interessenbefriedigend sein können.¹¹ Er spricht allerdings an einer anderen Stelle bei der Interpretation seines Vorschlags eines gerechtigkeitsutilitaristischen Prinzips „GU“ von den „Nutzenniveaus“ der „konsequentell“ Betroffenen.¹² Moderne Versionen des Utilitarismus unterscheiden im Übrigen deutlicher zwischen Wertungen und Verpflichtungen. Während die Bewertung regelmäßig auf die besten Konsequenzen bezogen bleibt, muss dies für die darauf aufbauenden Verpflichtungen nicht unbedingt der Fall sein. John Rawls lehnt zwar das Maximierungsprinzip und den Hedonismus des klassischen Utilitarismus ab und bejaht eine Vertragsbegründung der Ethik, sieht aber die Berücksichtigung von Konsequenzen als bedeutsam an.¹³ Man kann im Übrigen generell konstatieren, dass kontraktualistische Ethiken, wie sie außer von John Rawls etwa auch noch von Thomas Scanlon vertreten werden,¹⁴ eine Beschränkung auf einen bestimmten Typ von moralischen Bewertungs- oder Verpflichtungsobjekten nicht notwendig schon auf Grund der Struktur ihrer ethischen Begründung, sondern – wie Rawls – allenfalls in Form einer zusätzlichen Behauptung vorsehen.

Will man diese nur cursorisch skizzierte moderne Entwicklung zusammenfassen, so lässt sich bei vielen Autoren eine gewisse Relativierung und Abschwächung der klassisch-monistischen säkularen

⁸ Swanton (2001).

⁹ Singer (1975), 88, 383 f.

¹⁰ Hare (1981).

¹¹ Trapp (1988), 317.

¹² Trapp (1988), 300.

¹³ Rawls (1979), S. 48.

¹⁴ Scanlon (1998).

Ethiken der Beschränkung auf ein primäres Bezugsobjekt moralischer Wertungen und Verpflichtungen konstatieren. Dieser Aufsatz soll dazu dienen, diese Entwicklung zu einem umfassenden Pluralismus des moralischen Bewertungs- oder Verpflichtungsobjekts zu erweitern. Zu diesem Zweck wird untersucht werden, ob der von wichtigen klassisch-säkularen Ethiken vertretene Monismus des moralischen Bezugsobjekts berechtigt ist.

Festhalten lässt sich zunächst, dass im Rahmen der Geschichte der Ethik keiner der monistischen Versuche zur Beschränkung moralischer Normen auf einen einzigen oder wenigstens einen primären Typus eines Bezugsobjekts allgemeine Zustimmung erfahren hat. Bisher konnte nicht allgemein überzeugend gezeigt werden, warum nur ein einziger Objekttypus moralisch und ethisch relevant sein soll, warum sich also eine Moral und als Folge auch die Ethik ausschließlich oder primär auf die Tugenden, die beabsichtigten Konsequenzen oder den Willen des Handelnden beziehen soll. Die Tugendethik, der Konsequentialismus und der Kantianismus bzw. eine deontologische Position, die jeweils eine solche Reduktion implizieren, stehen sich nach wie vor – neben einigen weiteren Alternativen – ohne erkennbare Chance einer rational begründbaren Verdrängung der anderen Positionen gegenüber.¹⁵ Deutlich wird dies etwa in Falltypen, wie dem sog. Jim-Fall:¹⁶ Jim wird in einer südamerikanischen Stadt vom Anführer einer Bande vor folgende Alternative gestellt: Entweder er tötet – als geehrter Gast – selbst einen von zwanzig gefangenen Indios oder alle zwanzig werden umgebracht. Während Vertreter des Konsequentialismus hier eine Tötungsverpflichtung Jims bejahen, wird diese von Kritikern des Konsequentialismus wie etwa Bernard Williams vor allem mit Verweis auf die persönliche Integrität Jims, etwa dass jeder in erster Linie für das verantwortlich ist, was er selbst tut, abgelehnt.

Des Weiteren sollte man sich folgendes klarmachen: Selbst wenn man religiöse Verpflichtungen außer Betracht lässt, ist man nicht zu einem Monismus des moralischen Bezugsobjekts gezwungen. Es sind vielmehr zwei prinzipielle Alternativen denkbar. Möglich wäre zum einen ein Pluralismus der normativ signifikanten Bezugsobjekte. Es könnte sein, dass sowohl die Tugenden, als auch die Konsequenzen, der Wille und andere Objekte eine Quelle normativer Verbindlichkeit der Moral sind. Dies

¹⁵ Vgl. z. B. Baron et al. (1997); vgl. auch Nida-Rümelin (1993).

¹⁶ Williams (1973), 98 f.

hätte zur Folge, dass die primäre Auszeichnung eines Objekts moralischer Normen nicht aufrecht erhalten werden kann. Man kann dies als „internen Pluralismus“ der Moralobjekte bezeichnen. Möglich wäre des Weiteren aber auch, dass die Quelle moralischer Verbindlichkeit zwar innerhalb der immanenten Welt, aber außerhalb der Menge möglicher, im fraglichen Einzelfall relevanter Bezugsobjekte moralischer Bewertungen und/oder Verpflichtungen liegt. Dann würde es von dieser externen Quelle moralischer Verbindlichkeit abhängen, ob ein bestimmtes Objekt moralischer Bewertungen als primär ausgezeichnet, also ein „externer Monismus“ vertreten wird, oder nicht. Diese externe Quelle moralischer Verbindlichkeit könnte also zu dem Verzicht veranlassen, eines dieser Objekte als primär auszuzeichnen, und dazu führen, prinzipiell alle möglichen Objekte moralischer Bewertungen zu berücksichtigen. Man kann dies als „externen Pluralismus“ der Moralobjekte bezeichnen. Im Folgenden soll für einen solchen externen Pluralismus der Moralobjekte argumentiert werden. Dazu werden zunächst mögliche Alternativen der moralischen Bezugsobjekte systematisiert (I). Dann werden monistische Theorien in ihrem Reduktionismus moralischer Bezugsobjekte exemplarisch kritisiert (II). Schließlich wird positiv gezeigt, wie ein solcher externer Pluralismus der moralischen Bezugsobjekte aussehen kann und warum er vorzuzugswürdig ist (III).

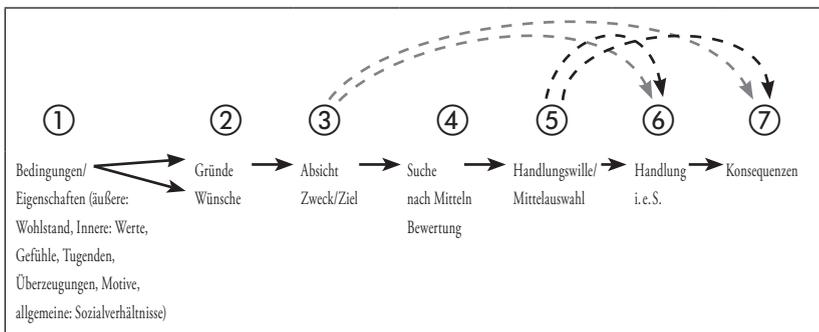
I. Die Elemente der Handlung als mögliche Objekttypen moralischer Normen

Viele mögliche Objekte moralischer Wertungen und Verpflichtungen hängen mit menschlichem Handeln in einem weiten Sinn zusammen oder können wenigstens mit diesem zusammenhängen. Es lässt sich meiner Ansicht nach sogar zeigen, dass dies für alle möglichen Objekte moralischer Normen gilt. Institutionen und Regeln sind etwa nur als kollektive Handlungen und Maximen von Handlungen moralisch signifikant. Moral impliziert die Möglichkeit der Zuschreibung von Verantwortung, die wiederum die Möglichkeit einer Veränderung der Realität durch Handlungen erfordert. Aber diese starke These kann hier nicht näher begründet werden. Sie wird quasi-axiomatisch vorausgesetzt.

Um die möglichen Objekttypen moralischer Normen zu erfassen und zu systematisieren sind Handlungen im weiteren Sinne zu analysieren. Dabei lassen sich zumindest sieben Elemente einer derartigen voll entfal-

teten¹⁷ Handlung im weiten Sinne unterscheiden:¹⁸ (1) Bedingungen und Eigenschaften von Personen oder eventuell auch Personengesamtheiten, wobei man zwischen äußeren Tatsachen wie Wohlstand und Gesundheit, inneren Tatsachen wie Werten, Gefühlen, Tugenden, Motiven, dem Habitus etc. sowie allgemeinen Tatsachen wie den Sozialverhältnissen (zu deren Änderung der einzelne aber regelmäßig nicht verpflichtet ist) unterscheiden kann. Nur ein Teil der inneren Tatsachen sind als Charaktereigenschaften anzusehen, (2) Gründe und Wünsche, (3) die Absicht bzw. das Ziel/der Zweck, (4) die Suche nach Mitteln zur Erreichung dieser Absicht und deren Bewertung, (5) der Handlungswille, (6) die Handlung im engeren Sinne, also die kausale aber unter Umständen auch sinnhaft-kommunikative Weltveränderung, sowie (7) die Konsequenzen dieser Handlung. Die folgende Graphik zeigt die Analyse einer derartigen idealtypischen Handlung im weiteren Sinne:

Elemente der Handlung im weiteren Sinne



Da eine derartige Handlung im weiteren Sinn nicht nur ein mögliches Objekt von Moral und Ethik ist, soll sie mit einem allgemeinen, im Kern nicht moralisch signifikanten Beispiel erläutert werden:

¹⁷ Manche Handlungen enthalten natürlich auch nur einige dieser sieben möglichen Elemente. So gibt es Handlungen ohne beabsichtigte Konsequenzen, etwa „Spazierengehen“ oder „Sehen“ schlechthin, ohne „etwas zu erkennen“. Trapp (1988), 422, weist darauf hin, dass es Handlungen gibt, deren mögliche Folgen kein Ziel als Teilzustand beinhalten. Wer vor der Wahl, auf eine von drei Arten bestraft zu werden, konsequentialistisch entscheidet, der wird keine der möglichen Gesamtfolgen als eines seiner solchermaßen verstandenen Ziele realisierend ansehen.

¹⁸ Die meisten Aufzählungen in der Literatur sind nicht annähernd vollständig. So unterscheidet etwa Birnbacher (2003), 46 ff. zwischen Handlungen, Handlungsmotiven bzw. Charakterzügen und den Handlungsfolgen.

Beispiel: Weil Hans zwar arm, aber ein Freund schöner Literatur ist, bittet er Hildegard, ihm ein teures Buch zu leihen, damit er es lesen kann. Hildegard leiht Hans das Buch. Die einzelnen Elemente der Handlung im weiteren Sinne sind dann folgende:

- | | |
|---|--|
| (1) Bedingungen/
Eigenschaften: | Hans ist mittellos und kann sich das teure Buch nicht leisten. Er liest gerne. Er ist vertrauenswürdig. Hans und Hildegard kennen sich. Hans weiß, dass Hildegard das Buch besitzt usw. |
| (2) Wünsche/Gründe: | Hans hat den Wunsch und/oder Gründe, das Buch zu lesen. |
| (3) Absicht/Zweck/Ziel: | Hans entwickelt die Absicht, das Buch zu lesen. |
| (4) Suche nach Mitteln
und deren
Bewertung: | Hans kann seine Absicht realisieren, wenn Hildegard ihm das Buch leiht. Er bewertet diese Zweck-Mittel-Verbindung positiv. |
| (5) Handlungswille: | Hans will das Buch von Hildegard leihen. |
| (6) Handlung: | Hans trifft Hildegard und leiht das Buch von ihr. |
| (7) Konsequenzen: | Hans hat das Buch. Er liest das Buch. Er lernt etwas. Er freut sich. Er ist Hildegard dankbar. Hildegard freut sich über die gute Tat und Hans' Freude. Hans ist verpflichtet, das Buch zurückzugeben usw. |

Zu betonen ist, dass diese Elemente nicht immer alle tatsächlich Teil einer Handlung sind. Es mag etwa Handlungen geben, die keine moralisch signifikanten Konsequenzen aufweisen, etwa ein Blick in die Ferne. Darüber hinaus werden sich faktisch moralische Wertungen, aber auch moralische Verpflichtungen gelegentlich nur auf einzelne dieser sieben Elemente einer voll entfalteten Handlung im weiten Sinne beziehen. Wir bewerten etwa manchmal nur Charaktereigenschaften einer Person oder deren Wünsche. Oder wir halten bestimmte Handlungen im engeren Sinne für falsch, etwa Folter, ohne überhaupt nach anderen Elementen der Folterhandlung im weiteren Sinn, etwa den Absichten oder Konsequenzen der Folterung, zu fragen. Oder wir beschränken uns bei politischen Entscheidungen, wie etwa der Bewerbung um die Olympischen Spiele, im Wesentlichen auf die Bewertung der Konsequenzen.

Zu betonen ist weiterhin, dass der Anfangs- und der Endpunkt der Handlung im weiteren Sinne, also die Bedingungen und Folgen, in einem kausalen Verständnis selbstredend quasi bis ins Unendliche nach vorne und nach hinten ausgedehnt werden können und in extremer Form viele Teile der gesamten vergangenen und zukünftigen Welt umfassen. Davon kann nur ein kleiner Teil für die Bewertungen und Verpflichtungen der Moral und Ethik relevant sein. So wird man bei den Bedingungen nur diejenigen für moralisch relevant ansehen können, welche der Handelnde irgendwann einmal in seinem Leben in einem praktischen Verständnis beeinflussen konnte oder kann. Es mag etwa auf der Seite der Bedingungen für eine Handlung kausal entscheidend sein, dass ein Akteur in sozial zerrütteten Verhältnissen aufwuchs. Diese allgemeine Tatsache rechtfertigt aber allenfalls eine negative Bewertung gegenüber den Eltern oder der Gesellschaft, nicht aber gegenüber dem Akteur selbst – jedenfalls solange er selbst seine Situation nicht verbessern konnte. Auf der Folgenseite werden von modernen Versionen des Konsequentialismus alternativ nur die beabsichtigten, vorausgesehenen oder zumindest individuell oder allgemein voraussehbaren Folgen eines Handelns berücksichtigt.¹⁹

Beim zweiten Element der oben analysierten Handlung im weiten Sinn, den Wünschen und Gründen, drückt die Doppelung die beiden Alternativen der bekannten Kontroverse aus, ob alle Handlungen motivational auf Wünsche zurückgeführt werden müssen (Internalismus)²⁰ oder auch sonstige Gründe allein ausschlaggebend sein können (Externalismus).²¹ Im Rahmen eines allgemeinen Handlungsmodells ist es offenbar sinnvoll, sowohl Wünsche als auch wunschunabhängige Gründe für möglich, das heißt in manchen Fällen motivational wirksam zu halten. Es gibt zwar offensichtlich Handlungen, bei denen wir unsere Wünsche gegenüber Gründen als vorrangig ansehen, etwa den Wunsch, in einer bestimmten Situation lieber Beethoven statt Bach zu hören. Fragen wir in einer solchen Situation nach einem Grund, so mag die Antwort lauten: „Weil mir der Sinn danach steht.“ oder „Weil ich gerade mehr Freude an Beethoven habe.“ oder „De gustibus non est disputandum.“ Derartige Äußerungen sind nun keine echten Gründe, sondern können entweder als eine spezifische Reformulierung von Wünschen oder als Bezug auf Aspekte des ersten Handlungselements der Bedingungen verstanden wer-

¹⁹ Vgl. Birnbacher (2003), 178 ff.; Shaw (1999), 29.

²⁰ Vgl. Hume (1888, Book II, Sec. III); Williams (1981).

²¹ Scanlon (1998), 18 ff.; Nida-Rümelin (2001), 21 ff.

den. Würde man einen derartigen Bezug der Wünsche auf Bedingungen eines Wunsches schon immer als Grund ansehen, so wäre die These der Vorrangigkeit von Gründen gegenüber Wünschen allerdings trivialisiert. Auf der anderen Seite lässt sich aber wohl nur schwer bestreiten, dass insbesondere in moralischen Konfliktsituationen Handlungen ohne oder gegen eigene Wünsche und damit gemäß vorrangigen Gründen stattfinden. Man sagt z. B.: „Ich wollte eigentlich einen Ausflug machen, fühlte mich aber verpflichtet, bei meinem kranken Bruder zu bleiben, also habe ich auf den Ausflug verzichtet.“ Wir gehen jedenfalls in einer derartigen Situation häufig davon aus, dass uns moralische Gründe motiviert haben, nicht unsere Wünsche. Die Vertreter einer Rückführung aller Handlungen auf Wünsche müssten also die bizarre Meinung vertreten und begründen, dass wir uns ständig über unsere wahre Motivation irren, wenn wir glauben, einer Verpflichtung statt unseren Wünschen zu folgen. Es ist kein Weg ersichtlich, wie ein derartiger Allsatz über empirisch-kontingente Tatsachen gerechtfertigt werden könnte. Aber für die hier verfolgten Zwecke muss es genügen, auf diese Kontroverse hinzuweisen, ohne die Alternativen näher diskutieren zu können.

II. Kritik der Reduktion des Bezugs moralischer Normen auf einzelne Elemente der Handlung

Die hier vertretene normativ-ethische These lautet: *Es gibt keinen guten Grund, den Bezug moralischer Normen und dann in der Konsequenz auch den Bezug ethischer Analysen und Rechtfertigungen auf eines der oben genannten sieben Elemente der Handlung zu beschränken oder auch nur zu fokussieren. Alle Elemente verdienen in der Moral und Ethik in grundsätzlich gleicher Weise Beachtung.* Um dies zu zeigen, sollen einzelne Versuche der Reduktion klassischer säkularer Ethiken kursorisch kritisiert werden.

1. Charaktereigenschaften bzw. Tugenden, wie sie etwa Aristoteles als moralisch primär ausgezeichnet hat,²² sind zwar ein möglicher Gegenstand moralischer Bewertungen und Verpflichtungen. Aber sie sind nicht deren einziger Gegenstand. Denn Charaktereigenschaften haben zwar einen Einfluss auf alle anderen Elemente der Handlung im weiteren

²² Aristoteles 1985, 1109bff. Vgl. zur Tugendethik generell: Rippe/Schaber (1998). Zu einer Kritik moderner Strömungen der Tugendethik: Borchers 2001.

Sinne. Aber dieser Einfluss ist lediglich ein empirisch-probabilistischer. Zwar mag es sein, dass jemand, der tugendhaft ist, häufiger gut handelt. Aber dies ist nicht notwendig so. Auch der Tugendhafte kann gelegentlich oder sogar häufiger schlecht handeln oder zumindest moralisch neutrale Handlungen mit katastrophalen Konsequenzen ausführen. So mag derjenige, der einen Verbrecher aus Mitleid oder Menschenliebe früher als es sinnvoll oder geboten ist, aus der Haft entlässt, dem Täter weitere Verbrechen mit schrecklichen Folgen für die Opfer ermöglichen. Umgekehrt kann ein ansonsten wenig tugendhafter Mensch sich zum Beispiel in einer bestimmten Notsituation vorbildlich hilfsbereit verhalten, etwa weil gerade diese Situation ihm einen Anlass gibt, endlich einmal Charakterstärke zu zeigen. Für betroffene Andere, insbesondere in Näheverhältnissen, ist die Tugendhaftigkeit eines Akteurs also wichtig, um die Chance moralischen Handelns zu erhöhen. Aber sie genügt nicht, um moralisches Handeln in all seinen sieben Elementen vollständig oder auch nur regelmäßig zu sichern.

Die Tugendhaftigkeit kann überdies kaum normative Signifikanz erzeugen. Denn wenn jemand schon tugendhaft ist, so ist eine moralische Bewertung und Verpflichtung überflüssig. Fehlt ihm dagegen der tugendhafte Charakter, so ist nicht erkennbar, wie die Tugendhaftigkeit zur normativen Quelle ihrer eigenen Ausprägung werden könnte.

2. Die Annahme eines pluralen Bezugs der moralischen bzw. ethischen Verpflichtungen und Wertungen auf alle sieben möglichen Elemente einer Handlung steht zu Kants Auszeichnung des guten Willens als primärem moralischem Handlungsmoment im Widerspruch. Kant beginnt den ersten Abschnitt seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* mit dem berühmten Satz: „Es ist überall nichts in der Welt, ja auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“²³ Der gute Wille soll also im Gegensatz zu allen anderen Elementen der Handlung im weiteren Sinne ohne Einschränkung, das heißt unbedingt bzw. absolut, gut sein.²⁴ Geht man – was allerdings natürlich ein gewisser Interpretationsschritt ist – davon aus, dass der Wille damit auch primäres Bezugsobjekt der moralischen bzw. ethischen Verpflichtung sein soll, so ergibt sich ein Widerspruch zu dem soeben vorgeschlagenen grundsätzlich gleichmäßigen Bezug auf alle Elemente der Handlung. Dabei sind

²³ Kant (1911), 393.

²⁴ Vgl. zu einem derartigen Verständnis: Ameriks (1993), 50; Schönecker/Wood (2004), 41.

Kants der soeben zitierten Stelle unmittelbar nachfolgende Argumente, dass Naturanlagen, wie Mut und Entschlossenheit, sowie Glücksgaben, wie Macht und Reichtum, nicht schlechthin gut sind, sondern in moralisch schlechtes Handeln umschlagen können, ganz überzeugend. Die Pointe und zweifelhafte Frage ist nicht, ob es andere Elemente der Handlung gibt oder geben kann, die unbedingt gut sind, sondern vielmehr ob Kants Behauptung, dass der gute Wille im Unterschied zu allen anderen Elementen der Handlung unbedingt gut ist, zutrifft. Dabei ist in der Sekundärliteratur, etwa bei Ameriks, schon umstritten, was hier eigentlich unter dem guten Willen zu verstehen ist. Ameriks unterscheidet drei Möglichkeiten der Interpretation. Der Wille kann verstanden werden als: (1) einzelne Intention bei jeder Handlung, (2) generelle Fähigkeit der Person, frei zu wählen und so der Determination, die alles andere bestimmt, zu entgehen, oder (3) der gute und vollständige individuelle Charakter.²⁵ Das Problem der beiden letzteren Möglichkeiten liegt nicht nur in einer Entfernung von der textlichen Fassung des Anfangs der „Grundlegung“, sondern vor allem in der fehlenden – so die zweite Möglichkeit – oder überdeterminierenden – so die dritte Möglichkeit – Beziehung zur konkreten moralischen Entscheidung.²⁶ Legt man deshalb die erste Möglichkeit zu Grunde, so stellt sich die Frage, wie Kant seine These begründet. Zunächst dürfte einleuchten, dass die im Text sofort angeschlossene Verneinung der unbedingten Güte von Naturanlagen oder äußeren Glücksgütern nichts zur Stützung der These beiträgt, dass der Wille als Element der Handlung im weiteren Sinne absolut gut ist. Er könnte ebenso wie diese lediglich relativ gut sein. Auch die zutreffende These, dass der gute Wille eine notwendige Bedingung des Glücks eines Menschen ist,²⁷ also für etwas anderes die notwendige Bedingung darstellt, beweist nicht seine eigene Unbedingtheit. Was für anderes Bedingung ist, ist nicht selbst notwendig oder auch nur regelmäßig unbedingte, da nicht nur zwei-, sondern mehrgliedrige Bedingungsverhältnisse möglich sind.

Die tiefere und soweit ersichtlich zentrale Begründung für Kants These, dass der gute Wille schlechthin gut ist, liegt vielmehr in der Systemarchitektur seiner Ethik. Die einzige Quelle der moralischen Verpflichtung ist das Sittengesetz im moralischen Akteur, das direkt und allein den Willen verpflichtet. Die Maximen als subjektive Prinzipien des Wol-

²⁵ Ameriks (1993), 45, 51, 54.

²⁶ Ameriks (1993), 54, 58.

²⁷ Kant (1911), 393.

lens stehen unter der Normativität des objektiven Prinzips des Wollens, des moralischen Gesetzes.²⁸ Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Auszeichnung eines primären moralischen Bezugsobjekts und der Quelle der moralischen Verpflichtung ist hier ganz deutlich. Weil das Sittengesetz als Faktum der Vernunft in den je einzelnen Menschen verlagert ist und dort eine überragende normative Stellung einnimmt, kann der kontingente und damit nur bedingt gute Handlungswille einem reinen und damit absolut guten Willen untergeordnet werden. Die Lehre vom unbedingt guten Willen steht und fällt also mit der Annahme des apriorischen moralischen Gesetzes im einzelnen Menschen. Diese Annahme ist nun aber eine metaphysisch-spekulative und lässt sich deshalb weder beweisen, noch widerlegen. Sie kann folglich von einer metaphysisch sparsamen Ethik wohl kaum allgemein vorausgesetzt werden.

Aber selbst wenn man diese metaphysische Annahme teilen würde, würde gelten: Kants These, dass nur ein *guter Wille* ohne Einschränkungen gut ist, und die korrespondierende These, dass nur die subjektiven Prinzipien des Wollens, die Maximen, der Verallgemeinerungsprüfung unterworfen werden müssen, genügen zwar einem starken moralischen Sicherheitsbedürfnis des Akteurs. Denn sofern er auf der Grundlage eines guten Willens handelt, braucht der Akteur nicht zu befürchten, dass unbeherrschbare Konsequenzen die auf seinem guten Willen beruhende Handlung schlecht werden lassen. Diese perfekte Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses des Akteurs berücksichtigt aber den je konkreten Anderen, der von einer Handlung betroffen ist, nicht hinreichend. Die Ansprüche dieses Anderen sind zwar nicht allein ausschlaggebend für die Beurteilung einer Handlung. Aber ihre Existenz und normative Kraft ist eine notwendige Bedingung der Beurteilung der Handlung eines Akteurs als moralisch. Beurteilt der Akteur sein Handeln – anders als Kant dies vorschlägt – in letzter Instanz nur im Hinblick auf sich selbst, seine eigenen Bedürfnisse und Wünsche, so kann es keine Moral und Ethik in einem gehaltvollen Sinne geben, sondern allenfalls eine erweiterte Rationalitätstheorie, einen ethischen Subjektivismus, wonach etwa altruistisches Handeln lediglich als Handeln aus Angst vor Sanktionen aufzufassen wäre.²⁹ Berücksichtigt man aber auch – wie Kant – den von der Handlung betroffenen Anderen mit seinen Wünschen, Bedürfnissen und Zielen, so vermag Kants Annahme, dass der gute Wille des Akteurs

²⁸ Kant (1911), 400, Fn.

²⁹ Ein solcher ethischer Subjektivismus wird allerdings immer wieder vertreten: Vgl. Mackie (1977); Gosepath (1992); Stemmer (2000), 101, 118 f.

absolut gut ist, nicht zu überzeugen, denn für den Anderen kann selbst ein guter Wille des Akteurs schlecht sein. Man denke an eine Mutter, die zwar das subjektiv und auch objektiv Beste für ihr Kind will, dabei aber dessen vielleicht auch irrationale Wünsche und Ziele vollkommen missachtet. Die Zweifelhaftigkeit der Beschränkung auf den „guten Willen“ gilt auch dann, wenn man diesen nicht – wie allgemeinsprachlich naheliegend – als das „Gutgemeinte“ interpretiert, sondern in dem vermutlich von Kant intendierten Sinn als das dem Verallgemeinerungstest Genügende, denn der Verallgemeinerungstest stellt nur eine relativ schwache Bedingung auf,³⁰ die nicht hinreicht, um alle Konflikte zwischen den Belangen eines Akteurs und den betroffenen Anderen einer fairen Lösung zuzuführen. Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass der gute Wille im Sinne der Erfüllung des Verallgemeinerungstests durch die Maximen unter Einbeziehung der Perspektive betroffener Anderer bereits die Güte *sämtlicher Elemente* einer Handlung im weiteren Sinne garantiert.

Damit soll nicht gesagt sein, dass die Belange des von der Handlung betroffenen Anderen für die ethische Bewertung *allein* ausschlaggebend sind. Aber sie sind bei dieser Bewertung notwendig zu berücksichtigen. Sie können sich nun aber auf alle möglichen Elemente der Handlung eines Akteurs beziehen, so dass der bloße Wille des Akteurs nicht in einem moralischen Sinne absolut gut sein kann, weil er – realistisch betrachtet – die Eigenständigkeit der Belange des Anderen nicht vollumfänglich einschließen kann.

3. Ein vergleichbares Argument lässt sich auch gegen die Beschränkung des typischen Bezugsobjekts moralischer Bewertungen und Verpflichtungen auf die (beabsichtigten) *Konsequenzen* durch den Konsequentialismus vorbringen. Wird mit der Perspektive des betroffenen Anderen ein externer Standpunkt eingenommen, so ist kein Grund ersichtlich, warum dessen Bedürfnisse, Wünsche und Ziele auf die Konsequenzen der Handlung des Akteurs beschränkt werden sollten. Die Konsequenzen einer Handlung im engeren Sinn mögen für uns in manchen Fällen gravierender sein, als der schlechte Wunsch, die schlechte Absicht, die schlechte Zweck-Mittel-Verbindung, der schlechte Handlungswille oder die schlechte Handlung im engeren Sinn. Aber in vielen Fällen beurteilen wir bereits unabhängig von den negativen Konsequenzen alle diese anderen Elemente der Handlung – den schlechten Wunsch, die

³⁰ Vgl. Wimmer (1980), 333ff; 358; Birnbacher (2007), 146 ff.; Schroth (2001), 139 ff.

schlechte Absicht, die schlechte Zweck-Mittel-Verbindung – als negativ. Möchte sich jemand unrechtmäßig bereichern und will er uns zu diesem Zweck betrügen, so ist das bereits moralisch negativ, unabhängig davon, ob sich im Endeffekt daraus (beabsichtigte) positive Folgen ergeben, etwa weil er mit dem Erlös eine Hilfsorganisation unterstützt, während wir den durch den Betrug erlangten Betrag für nutzlose Luxusgüter ausgegeben hätten. Nur in sehr speziellen Fällen führen weit überwiegend positive Folgen dazu, dass schlechte Wünsche, Absichten und Handlungen im engeren Sinn im Rahmen einer Gesamtbewertung der Handlung im weiteren Sinn in Kauf genommen werden dürfen, etwa wenn eine Täuschung dazu dienen soll, ein lebenswichtiges und nicht anders erlangbares Medikament für einen Sterbenskranken von einem Apotheker zu erlangen, sofern der Apotheker mit seiner Weigerung, das Medikament herauszugeben, seinerseits unmoralisch handelt, weil er seine Hilfespflicht verletzt.³¹

Der klassische Utilitarismus umfasste bekanntlich den Hedonismus. Bentham beginnt sein Buch *Introduction to the Principles of Morals and Legislation* mit dem berühmten Satz: „Men has two masters: pleasure and pain“.³² Zählten ausschließlich die Gefühle von Lust und Leid, dann erschiene der Konsequentialismus in der Tat plausibel, denn Lust und Leid haben keinen notwendigen Handlungsbezug. Sie beziehen sich anders als die Interessen nicht regelmäßig auf alle verschiedenen Elemente der Handlung des Akteurs. Aber es ist offensichtlich, dass wir faktisch unser Leben nicht immer ausschließlich an Lust und Leid ausrichten, sondern häufig aus Einsicht in moralische und gesellschaftliche Notwendigkeiten handeln.

Moderne Varianten des Konsequentialismus, etwa diejenige von Richard M. Hare, versuchen dem Problem einer Beschränkung des Bezugs moralischer Normen auf die Konsequenzen durch eine Zwei-Ebenen-Strategie Rechnung zu tragen.³³ Über unmittelbar handlungsregelnden, nicht-konsequentialistischen Sekundärprinzipien sollen konsequentialistische Primärprinzipien rangieren. Diese Hierarchisierung wirft aber zwangsläufig die Frage auf: Was soll im Konfliktfall entscheidend sein, die konsequentialistischen Primärprinzipien, wie ein modifizierter Aktkonsequentialismus glaubt,³⁴ oder die Sekundärprinzipien, wie ein

³¹ Vgl. Verf., 328 ff.

³² Bentham (1988), 1.

³³ Vgl. Hare (1981).

³⁴ So Hare (1981), 192.

Regelkonsequentialismus annimmt?³⁵ Beim modifizierten Aktkonsequentialismus sind aber letztlich doch die Konsequenzen in Form des Primärprinzips entscheidend; die Sekundärprinzipien sind nur prima-facie-Regeln. Er erlaubt überdies keine verbindliche Ausprägung von Tugenden und eine habituelle Regelbefolgung. Beim Regelkonsequentialismus gelten dagegen die Regeln im Einzelfall unabhängig von den Konsequenzen. Damit ist der Regelkonsequentialismus aber kein echter, das Ergebnis einzelner Handlungen maximierender Konsequentialismus mehr. Und man muss sich fragen, auf welcher ethischen Grundlage die im Einzelfall entscheidende allgemeine Geltung der Regeln gerechtfertigt sein soll. Beide Alternativen, der Akt- wie der Regelkonsequentialismus, sind also unbefriedigend.

Einen Mittelweg in Form eines sog. „indirekten Konsequentialismus“ hat Dieter Birnbacher vorgeschlagen.³⁶ Danach soll den Sekundärprinzipien eine weitergehende Autorität als beim modifizierten Aktkonsequentialismus zukommen. Diese Autorität ist allerdings nicht unbegrenzt, sondern durch eine Generalklausel eingeschränkt, die analog zum rechtfertigenden Notstand im Strafrecht in Situationen eines schwerwiegenden Konflikts mit dem Primärprinzip Ausnahmen zulässt, also in Einzelfällen von der Befolgung der Sekundärprinzipien entbindet. Die Sekundärprinzipien sollen auch viel stärker als beim Aktkonsequentialismus emotional im Individuum verankert sein. Sie sollen selbst dann gelten, wenn ihre Begründung durch das Primärprinzip nicht unmittelbar einsehbar ist.

Diesem Vorschlag eines Kompromisses kommt der Verdienst zu, sowohl die Berücksichtigung der Konsequenzen als auch der Tugenden und des regelgeleiteten Handelns zu integrieren. Er nähert sich also bereits einem Pluralismus der Objekttypen moralischer Verpflichtung an. Allerdings bleibt der Konsequentialismus als Primärprinzip erhalten. Das Problem liegt in der Entscheidung, wann zwischen Primär- und Sekundärprinzipien ein „schwerwiegender Konflikt“ anzunehmen ist. Und es stellt sich die weitere Frage: *Quis judicabit?* Wer entscheidet? Schließlich gilt: Letztlich sollen sich in schwerwiegenden Konflikten doch immer die Konsequenzen durchsetzen. Das lässt sich aber nicht mit unseren grundlegenden moralischen und ethischen Überzeugungen vereinbaren. Man erinnere sich an häufig diskutierte Beispiele wie

³⁵ Brandt (1965).

³⁶ Birnbacher (2007), 213 ff.

die Verwendung der Organe eines nur leicht erkrankten Patienten, um fünf andere Patienten zu retten. In derartigen Fällen liegt ohne Zweifel ein schwerwiegender Konflikt zwischen dem nicht-konsequentialistischen Sekundärprinzip des Lebensschutzes Unschuldiger und dem konsequentialistischen Primärprinzip der allgemeinen Leidminimierung vor. Trotzdem würde hier niemand ernsthaft die Superiorität der konsequentialistischen Lösung befürworten. Auch Birnbachers Versuch, einen prinzipiellen Vorrang der Berücksichtigung der Konsequenzen gegenüber den sechs anderen Elementen der Handlung zu rechtfertigen, kann also letztlich nicht überzeugen, da er die freie Bezugnahme der Belange der Betroffenen auf alle Handlungselemente prinzipiell einschränkt.

III. Die Begründung des externen Pluralismus über die Interessen des betroffenen Anderen

Worin besteht nun aber der positive Grund dafür, dass jeder Versuch der Beschränkung der Typen von Objekten moralischer Wertungen und Verpflichtungen auf eines der oben analysierten Elemente der Handlung im weiteren Sinne scheitert? Jede moralische Verpflichtung und jede ethische Rechtfertigung setzen notwendig die Berücksichtigung der Strebungen, Bedürfnisse, Wünsche und Ziele, kurz der Belange bzw. Interessen der anderen, von der Handlung betroffenen, vom Akteur aber getrennten Entitäten voraus – also jedenfalls der betroffenen Menschen, aber möglicherweise auch der Tiere und anderen Lebewesen.³⁷ Es gibt nun aber keinen Grund, warum sich diese Belange bzw. Interessen des Anderen auf einzelne Aspekte der Handlung des Akteurs beschränken sollten. *Sie können und werden sich regelmäßig auf alle Elemente der Handlung erstrecken.* Für den betroffenen Anderen mögen etwa neben den Konsequenzen einer Handlung auch die Tugenden und sonstigen Eigenschaften des Akteurs, aber auch seine Absichten, sein Wille, seine Mittelwahl und seine Handlungsausführung wichtig sein. Es kann einem zu einer guten Lebensführung nicht gleichgültig sein, wenn der Nachbar ein habitueller Mörder ist, selbst wenn er aktuell keinen entsprechenden konkreten Handlungswillen oder auch nur abstrakte Maximen einer Mordhandlung hat. Es kann einem aber auch nicht gleichgültig sein, wenn der Nachbar zwar immer das Beste will, seine Handlungen aber

³⁷ Vgl. Verf. 2010, 50 ff.

die Bedürfnisse, Wünsche und Ziele der betroffenen Anderen – etwa weil sie ungewöhnlich sind – nicht berücksichtigen. Vergleichbares gilt, wenn seine fahrlässige Unfähigkeit der Beherrschung seines Handelns in katastrophalen Konsequenzen für den Anderen endet. Die einzig plausible Schlussfolgerung aus diesem Befund muss lauten: Alle Elemente der Handlung im weiteren Sinn sind möglicher Gegenstand der moralischen Verpflichtung und ethischen Rechtfertigung. Kein Element der Handlung im weiteren Sinn ist absolut gut oder schlecht. Alle Elemente der Handlung im weiteren Sinn können nur relativ gut bzw. schlecht sein. Um zu einer adäquaten Beurteilung einer moralischen Konfliktsituation zu kommen, müssen folglich immer alle oben analysierten sieben Elemente der Handlung im weiteren Sinne berücksichtigt und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Zum Schluss sollen nun noch einige Überlegungen zu diesem Verhältnis angestellt werden: Sind alle Elemente der Handlung im weiteren Sinne entweder als gut, schlecht oder neutral zu bewerten, so ist die Gesamthandlung im weiteren Sinne ebenfalls ohne weiteres als gut, schlecht oder neutral zu bewerten. Sind lediglich einzelne Elemente der Handlung im weiteren Sinne einheitlich als gut oder schlecht und andere Elemente als neutral zu bewerten, so ist die Gesamthandlung gut oder schlecht, weil neutrale Bewertungen an der guten oder schlechten Bewertung einzelner Handlungselemente und in der Folge auch an der Gesamtbewertung nichts ändern. Problematisch sind die Fälle, bei denen eine Handlung im weiteren Sinne sowohl gute als auch schlechte Elemente enthält. Man denke z. B. an Fälle, in denen die Mutter subjektiv und objektiv gute Absichten für ihr Kind hat, dies aber wegen divergierender Wünsche des Kindes zu schlechten Konsequenzen (Missachtung und Verärgerung des Kindes) und damit zu paternalistischen (bzw. hier besser: maternalistischen) Konflikten führt. Man denke umgekehrt an Fälle wie den oben geschilderten Betrug des Apothekers, in denen schlechte Absichten und Handlungen gute Konsequenzen bewirken. In derartigen Fällen muss eine Abwägung zwischen der Bewertung der einzelnen Elemente der Handlung im weiteren Sinne stattfinden. Dabei wird ein schlechtes Element nur dann nicht zur Gesamtbewertung der Handlung im weiteren Sinne als schlecht führen, wenn es durch wenigstens ein gutes und gleichzeitig im konkreten Fall sehr viel gewichtigeres Element ausgeglichen wird. Für die beiden soeben genannten Beispielfälle führt dies zu folgenden Resultaten: Die subjektiv und objektiv guten Absichten der Mutter rechtfertigen die paternalistische Durchsetzung der Handlung

dann, wenn die negativen Konsequenzen der Missachtung und Verärgerung des Kindes nur sehr marginal und kurzzeitig sind. Das bedeutet: Mit zunehmendem Alter und zunehmender kognitiver und volitiver Eigenständigkeit des Kindes werden die Konsequenzen der Missachtung seiner Wünsche und der Verärgerung immer gravierender werden. Die paternalistische Durchsetzung des elterlichen Willens wird sich in immer weniger Fällen begründen lassen.

Die Täuschung des Apothekers lässt sich im oben geschilderten Fall nur rechtfertigen, weil die gute Konsequenz der Lebensrettung des Patienten sehr gewichtig ist. Die Täuschung wäre sicher nicht zu rechtfertigen, wenn es nur um die Erlangung eines Kopfschmerzmittels ginge, selbst wenn der Apotheker seinerseits zur Herausgabe des Mittels moralisch oder rechtlich verpflichtet wäre.

Im Rahmen der Gesamtbewertung einer Handlung im weiteren Sinn können also nur viel gewichtigere gute Elemente andere schlechte Elemente kompensieren und die Gesamthandlung zu einer guten oder zumindest neutralen machen. Dies entspricht im Übrigen den rechtlichen Regeln des Notstandes, wie sie etwa in den § 34 Strafgesetzbuch und § 228 Bürgerliches Gesetzbuch niedergelegt sind: Man darf den Spazierstock des Anderen nicht gegen dessen Willen an sich reißen, um die Belästigung durch eine Fliege abzuwehren. Aber man darf ihn an sich reißen, um sich gegen einen tollwütigen Fuchs zu verteidigen.³⁸

Im Falle der Bewertungsdivergenz der einzelnen Elemente einer Gesamthandlung ergeben sich auch Konsequenzen für das Verhältnis zwischen der Bewertung dieser Handlung und der Verpflichtung, sie auszuführen. Während man zu guten Handlungen unter weiteren, einschränkenden Bedingungen im Normalfall verpflichtet ist, kann das nicht gelten, sofern eine derartige Handlung im umfassenden Sinne nur deswegen insgesamt als gut anzusehen ist, weil schlechte Elemente der Handlung im Rahmen der Gesamtbewertung durch sehr viel gewichtigere gute Elemente der Handlung verdrängt werden. Nur in den seltensten Fällen wird man annehmen können, dass jemand verpflichtet ist, etwas Schlechtes zu wollen oder zu tun, um sehr viel gewichtigere gute Kon-

³⁸ § 34 Strafgesetzbuch (StGB): „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.“

sequenzen herbeizuführen. Im Regelfall wird eine derartige Handlung nur erlaubt, nicht aber geboten sein. Eine Gebotenheit wird allenfalls im Fall einer überragenden Disproportionalität der Bewertung der einzelnen Elemente einer Handlung im weiteren Sinne anzunehmen sein.

Literatur

- Ameriks, K., 1993: Kant on the Good Will, in: O. Höffe (Hg.), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, 2. Aufl., Frankfurt a. M., 45–65.
- Anscombe, G. E. M. 1981: Modern Moral Philosophy (1958), in: dies., *Ethics, Politics and Religion (The Collected Philosophical Papers of G. E. M. Anscombe, Vol. 3)*, Minneapolis, 26–42.
- Aristoteles 1985: *Nikomachische Ethik*, Hamburg.
- Baron, M. W. et al. 1997: *Three Methods of Ethics. A Debate*, Malden, Mass. et al.
- Bentham, J. 1988: *The Principles of Morals and Legislation*, Buffalo.
- Birnbacher, D. 2007: *Analytische Einführung in die Ethik*, 2. Aufl., Berlin.
- Borchers, D. 2001: *Die neue Tugendethik. Schritt zurück im Zorn?*, Paderborn.
- Brandt, R. B. 1965: Toward a Credible Form of Rule-Utilitarianism, in: Hector-Neri Castaneda und George Nakhnikian (eds.), *Morality and the Language of Conduct*, Detroit, 107–143.
- Gosepath, S. 1992: *Aufgeklärtes Eigeninteresse*, Frankfurt a. M.
- Hare, R. M. 1981: *Moral Thinking. Its Levels, Method and Point*, Oxford.
- Hume, D. 1888: *A Treatise of Human Nature (1739/40)*, hg. L. A. Selby-Bigge, Oxford.
- Hursthouse, R. 1991: Virtue Theory and Abortion, in: *Philosophy and Public Affairs* 20 (1991), 223–246.
- Kant, I. 1911: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785)*, Akademie-Ausgabe Bd. 4, Berlin.
- Mackie, J. 1977: *Ethics. Inventing Right and Wrong*, Harmondsworth.
- Nida-Rümelin, J. 1993: *Kritik des Konsequentialismus*, München.
- Nida-Rümelin, J. 2001: *Strukturelle Rationalität*, Stuttgart.
- Rawls, J. 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.
- Rippe, K. P./Schaber, P. (Hg.) 1998: *Tugendethik*, Stuttgart.
- Scanlon, Th. 1998: *What we owe to each other*, Cambridge, Mass. et al.
- Schroth, J. 2001: *Die Universalisierbarkeit moralischer Urteile*, Paderborn.
- Schönecker, D./ Wood, A. W. 2004: *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. Ein einführender Kommentar*, 2. Aufl., Paderborn u. a.
- Shaw, W. H. 1999: *Contemporary Ethics. Taking Account of Utilitarianism*, Malden, Mass. et al.

- Singer, M. G. 1975: *Verallgemeinerung in der Ethik. Zur Logik moralischen Argumentierens*, Frankfurt a. M.
- Stemmer, P. 2000: *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin.
- Swanton, Chr. 2001: A Virtue Ethical Account of Right Action, in: *Ethics* 112 (2001), 32–52.
- Trapp, R. 1988: „Nicht-klassischer“ Utilitarismus. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.
- Williams, B. 1973: A Critique of Utilitarianism, in: J. J. C. Smart/Bernard Williams, *Utilitarianism For and Against*, Cambridge.
- Williams, B. 1981: Internal and External Reasons, in: ders., *Moral Luck*, Cambridge, 101–113.
- Williams, B. 1988: Consequentialism and Integrity, in: Samuel Scheffler (ed.), *Consequentialism and its Critics*, Oxford, 34–50.